Anlage 3 zur DS-Nr.2474/2015

Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange (TÖB), anerkannten Naturschutzverbänden und der Allgemeinheit

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Beteiligung von Naturschutzverbänden und der öffentlichen Auslegungen sind von folgenden Personen, Behörden und Institutionen Anregungen und Bedenken eingegangen, die hier zusammengefasst sind. Nach der jeweiligen Wiedergabe der Anregungen und Bedenken, folgt die Auffassung der Verwaltung als Stellungnahme oder als Vorschlag, bestimmten Anregungen ganz oder teilweise zu folgen oder diesen mit entsprechender Begründung nicht zu folgen. Wenn Anregungen gefolgt wird, ist hier zunächst der ursprünglich vorgesehene und im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren veröffentlichte Text aufgeführt.

<u>Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.</u>

In seinem Schreiben vom 24.6.15 regt der Bezirksverband der Kleingärtner an:

1. Kleingärten aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen durch einen entsprechenden Absatz mit dem Wortlaut „Dauerkleingarten und Kleingartenflächen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover sind von dieser Satzung ausgenommen.“ Die Anregung wird umfassend begründet. Die im Schutzzweck der Baumschutzsatzung (§ 1) definierten Ziele wären die gleichen, wie die der durch Planungsrecht festgestellten Dauerkleingärten. Eine gleichzeitige Geltung der Baumschutzsatzung auf Kleingartenflächen würde ein nicht zu rechtfertigendes Übermaß darstellen. Die für Kleingärten entsprechend besonders geltende Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 e) wäre dann entbehrlich. Derartige Anträge würden ein verwaltungstechnisch stark belastendes Element der Weiterverpachtung von Kleingärten darstellen. Ferner würde die Gartenordnung der Landeshauptstadt Hannover das Heranwachsenlassen von Waldbäumen verbieten und würde die Bewertungsrichtlinie feststellen, dass entsprechender Bewuchs bei Pächterwechsel stets zu entfernen sei.
   Auch wären die ehrenamtlichen Vorstände oftmals nicht in der Lage, die Formvorschriften für entsprechende Anträge einzuhalten.

   <u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

   Ein nicht zu rechtfertigendes Übermaß für die Geltung der Baumschutzsatzung zum Erreichen der in ihrem § 1 genannten Zwecke und Ziele ist nicht erkennbar. Im Gegenteil wäre es nicht vermittelbar, wenn der Geltungsbereich auf ca. 5 % der Stadtfläche aus Gründen einer zu gewährleistenden, bestimmten Bodennutzung (kleingärtnerische Nutzung) ausgenommen wäre, während auf allen anderen Flächen bestimmte Nutzungswünsche der Eigentümer/innen keine Rolle spielen.

   Es trifft auch nicht zu, dass die im Schutzzweck der Baumschutzsatzung (§ 1) definierten Ziele die gleichen wären, wie die der durch Planungsrecht festgestellten Dauerkleingärten. Kleingärten haben zwar eine nicht zu verkennende städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung, sie dienen jedoch vordergründig privaten Zwecken, nämlich den Kleingärtnern zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur

Erholung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleinG). Ziele der Baumschutzsatzung gehen über den privaten Zweck der Eigenversorgung weit hinaus und haben insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit das Gemeinwohl im Vordergrund.

Es ist zwar richtig, dass die derzeit gültige Gartenordnung der Landeshauptstadt Hannover grundsätzlich das Anpflanzen und Heranwachsenlassen von ausgesamten Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Weiden, Eichen, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) in den Gartenparzellen nicht erlaubt. In den allgemein zugänglichen Bereichen sind Park- und Waldbäume hingegen erwünscht und können angepflanzt werden. Den sich für die Parzellen zunächst daraus ergebenden Widerspruch zu den Regelungen der Baumschutzsatzung räumt die Richtlinie zur Ermittlung des Wertes eines Kleingartens bei Pächterwechsel (Bewertungsrichtlinie) aus, indem darin unter Punkt 2.5 ausgeführt wird: „Soweit der Wertermittler Waldbäume und andere Gehölze, die einerseits im Sinne der Gartenordnung der Landeshauptstadt Hannover unzulässigerweise im Kleingarten herangewachsen sind, anderseits jedoch unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover fallen, als Abzüge im Bewertungsprotokoll vermerkt und beziffert hat, gilt, dass es am aufgebenden Pächter ist, auf seine Kosten eine Fällgenehmigung für diese Bäume bei der Landeshauptstadt zu beantragen. Für den nachzuweisenden Fall, dass diese versagt wurde, sind die entsprechenden Abzüge gegenstandslos.“ Folglich können also auch sogenannte Waldbäume in Kleingartenanlagen über die Baumschutzsatzung erhalten bleiben, ohne dass dies zu finanziellen Einbußen für den abgebenden Pächter führt.

§ 5 Abs. 1 e) bietet schließlich die Ausnahmemöglichkeit zur (Wieder-) Herstellung / Erhaltung einer ausreichenden kleingärtnerischen Nutzung. Zur Konkretisierung dieser Vorschrift wurden in den Jahren 2004 und 2011 Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Dezernat der Landeshauptstadt Hannover und dem Bezirksverband der Kleingärtner getroffen, durch die sich bei entsprechender Weitergabe und Umsetzung in der Praxis der letzten Jahre kaum Probleme bei Antragsverfahren ergaben. Versagungen wurden vergleichsweise selten ausgesprochen, Widerspruchsverfahren auf Erteilung von Ausnahmen gab es in den letzten 6 Jahren keine.

Dass Anträge wegen Nichteinhaltung von Formvorschriften zurückgewiesen wurden, ist nicht richtig. Dies ergibt sich bereits daraus, dass bestimmte Formvorschriften gar nicht existieren, außer dass zur Antragstellung entweder der Pächter selbst oder der Vorstand als Sammelantragsteller einer Kolonie berechtigt ist. Die Auffassung, die ehrenamtlichen Vorstände wären zu der Antragstellung nicht in der Lage, kann die Verwaltung aus den Erfahrungen der Vergangenheit nicht bestätigen.

2. Es wird § 4 d) der Baumschutzsatzung als unklare Regelung betrachtet, da aus ihr nicht hervorginge, ob in den genannten Fällen ein Antrag zu stellen sei oder wenn nicht, wie eine Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt & Stadtgrün erfolgen würde. enercityNetz würde bemängeln, dass Kleingärtner zu wenig für die Baumpflege insoweit täten, dass die Freileitungen nicht beschädigt würden. Die Kleingärtner hingegen sehen sich gehindert an Rückschnitten, da hierfür ein Antrag zu stellen sei, dies gelte insbesondere für die so genannten B-Flächen. Dort würden auch keine Genehmigungen erteilt werden, da der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 1 e) nicht greife.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

Soweit die Baumschutzsatzung einen Antrag erfordert, ist dies dort ausdrücklich geregelt. § 4 d) setzt unzweideutig keinen Antrag voraus. Wie die Abstimmung mit dem FB Umwelt und Stadtgrün erfolgt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Entscheidend ist, dass Kleingärtner nicht eigenmächtig ohne Beteiligung des FB Umwelt und Stadtgrün Rückschnitte vornehmen. Die Bereiche z. B., die derzeitig durch Großbäume gefährdet sind, sollen im Rahmen einer gemeinsamen Begehung überprüft

werden, um über notwendige Fällungen bzw. Rückschnitte zu entscheiden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich § 4 d) durch die Neufassung der Baumschutzsatzung nur redaktionell geändert hat. Inhaltlich ist die Regelung, die in der bisherigen Anwendungspraxis zu keinen Verständnis-/Auslegungsproblemen geführt hat, unverändert geblieben.

Die Problematik der Freileitungen in Kleingartenkolonien wird mittelfristig nicht mehr bestehen, da enercityNetz eine unterirdische Verlegung von Strom in allen über Freileitungen versorgten Kolonien anstrebt.

3. Unter der Voraussetzung, dass Anregung 1 keine Berücksichtigung findet, wird angeregt, § 7 Ersatzpflanzungen wie folgt zu ergänzen:

   Es solle in Abs. 3 Satz 3 eingefügt werden: „In Kleingärten sind als Ersatzpflanzungen nur nach Gartenordnung der Landeshauptstadt Hannover zulässige Gehölze zu verwenden."

   Abs. 8 solle durch einen Satz 2 ergänzt werden: „In Kleingartenanlagen kann von einer Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung dann abgesehen werden, wenn der Kleingarten den Voraussetzungen der sogenannten „kleingärtnerischen Nutzung" entspricht."
   Begründet wird die Anregung mit dem Unverständnis über den Widerspruch, dass es zum einen nach der Gartenordnung unzulässig sei, Waldbäume heranwachsen zu lassen und diese keiner kleingärtnerischen Nutzung entsprächen, zum anderen nach der Baumschutzsatzung aber bei Beseitigung von Waldbäumen wieder Waldbäume zu pflanzen wären.

   <u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

   In der Vergangenheit wurden bei den Auflagen zu Ersatzpflanzungen bereits regelmäßig die zu wahrenden kleingärtnerischen Nutzungen auf den Parzellen berücksichtigt und daraufhin in der Regel Obstbäume oder heimische Sträucher als Ersatz aufgegeben. Die geplanten Regelungen lassen ausreichend Raum auch zukünftig diese Praxis gleichermaßen anzuwenden, zumal gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Baumschutzsatzung eine Regel für die Auswahl des Ersatzgehölzes aufgestellt ist, über die auch die Regelungen der Gartenordnung Berücksichtigung finden. Die angeregte Ausnahme würde den Zweck der Baumschutzsatzung unterlaufen; insoweit wird auch auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

4. Es wird angeregt, § 8 - Betreten von Grundstücken zu streichen.

   Dies würde darauf hinauslaufen, dass von den Vereinen oder dem Generalverpächter personenbezogene Daten erhoben werden müssten. Zur Weitergabe wären sie gem. Bundesdatenschutzgesetz jedoch nicht berechtigt. Dies könne eine Satzung nicht ändern.

   <u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

   § 8 wiederholt lediglich die gem. bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 65 BNatSchG) bestehende landesgesetzliche Bestimmung des § 39 NAGBNatSchG und wurde zur Information eingefügt. Das darin genannte Betretensrecht erfordert keine Weitergabe von Daten. Im Rahmen der Antragstellung werden wie bisher entweder die Vereinsvorstände zum Ortstermin eingeladen oder die Parzellenpächter selbst im Falle ihrer Antragstellung über das Erfordernis einer Ortsbesichtigung in Kenntnis gesetzt.

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

1. Der BUND regt in seinem Schreiben vom 10.07.15 an, grundsätzlich alle Obstbäume, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechen, unter den Geltungsbereich zu stellen und lediglich die Obstbäume auszunehmen, die dem Erwerbsgartenbau dienen. Obstbäume und Streuobstwiesen wären wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zudem wäre dies eine klare Definition gegenüber der nicht eindeutigen Formulierung Wildobstbäume. Hierbei sei nicht klar, ob die gewöhnliche Hasel oder der schwarze Holunder dazu zählen würden.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die Auffassung über die ökologische Bedeutung von Obstbäumen wird geteilt. Jedoch muss eine Baumschutzsatzung auch eine auf Ertrag ausgerichtete private Nutzung der Obstbäume berücksichtigen. Die bisherige Formulierung, die Ertragszwecken dienende Obstbäume ausnimmt, kann nicht eindeutig bestimmen, wann der Ertragszweck erloschen ist und der Baum somit in den Geltungsbereich eingetreten ist. Ziel war jedoch und soll weiterhin sein, auch Privatpersonen keine behördlichen Hindernisse aufzubauen, wenn sie einen nicht mehr tragenden Obstbaum entfernen wollen. Dies einer behördlichen Prüfung zu unterziehen, würde einen nicht erforderlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der ggf. auch keine Akzeptanz finden würde.

   Die mit Obst in Zusammenhang stehenden Ausnahmen betreffen lediglich Bäume. Sträucher, zu denen gewöhnliche Haselnuss und schwarzer Holunder grundsätzlich gehören, sind nicht ausgenommen. Der Begriff „Wildobstbäume“ ist eine Alternative zu gegenteilig diskutierten Begriffen wie z.B. „Kulturobstsorten“. Eine weitere Definition im Satzungstext wurde in Betracht gezogen, jedoch wieder verworfen, da sich darin immer wieder neue auszulegende unbestimmte Rechtsbegriffe ergeben.

2. Zum Genehmigungsverfahren des § 6 regt der BUND an, Nebenbestimmungen, die in der schriftlichen Erlaubnis aufgeführt werden können, weiter zu konkretisieren. Hierzu gehöre, dass Bäume vor der Fällung bezüglich potentieller Quartiere von Fledermäusen und Brutplätzen zu prüfen sind. Außerdem solle darauf hingewirkt werden, dass nicht der gesamte Baum gefällt wird, sondern ein möglichst hoher Baumstumpf stehen bleibt. Ferner müsse bei Laubbäumen ab einem Stammumfang von 150 cm oder bei Nadelbäumen ab einem Stammumfang von 200 cm ein ökologisches Gutachten erstellt werden, das für die Beurteilung des Fällantrages zwingend erforderlich sei. Dabei sollten neben der Funktion für das Stadtbild und die ökologische Funktion auch Maßnahmen zum Ausgleich des möglichen Verlustes aufgezeigt werden.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Nebenbestimmungen müssen den Grundsätzen und Anforderungen pflichtgemäßen Ermessens genügen. Die genannten Beispiele liefen diesen jedoch zuwider. Nebenbestimmungen dienen der Feinjustierung des eigentlichen Verwaltungsaktes an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls und können daher nicht verallgemeinernd und undifferenziert vor Erlass des Verwaltungsaktes festgelegt werden. Ferner müssen Nebenbestimmungen insoweit sachgerecht und sachbezogen sein als sie dem Zweck dienen, der mit der maßgeblichen gesetzlichen Regelung verfolgt wird. Die Prüfung potentieller Quartiere von Fledermäusen und Brutplätzen als Nebenbestimmung, ggf. gar als Bedingung, von der Genehmigung nicht eher Gebrauch machen zu dürfen, entspricht indes nicht dem Hauptzweck der Satzung. Vielmehr ist dies eine Angelegenheit des besonderen Artenschutzes, der in § 44 BNatSchG

abschließend geregelt ist und von jedermann zwingend zu beachten ist. Auf den besonderen Artenschutz wird in allen Genehmigungen hingewiesen.

Eine generelle Verpflichtung per Nebenbestimmung, Baumstümpfe stehen zu lassen, würde unseres Erachtens einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten können. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass es für den mit den Regelungen dieser Satzung entstehenden Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum Ausnahmen geben muss, könnte nicht mehr vollständig eingehalten werden. Vielmehr wäre der Baumeigentümer trotz erfüllter Voraussetzung für eine Ausnahme weiterhin gehindert, den Baum zu entfernen. Dies wäre letztlich ein nicht zulässiger Grundrechtseingriff.

Ferner stünde dann bei vielen Grundstücken nicht mehr ausreichend Platz für eine Ersatzpflanzung zur Verfügung, der aus ökologischer Sicht der Vorzug zu geben ist.

Das grundsätzliche Beifügen von Gutachten zu einem Antrag widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Sachverständigengutachten muss daher im Einzelfall erforderlich sein und kann nicht pauschal angefordert werden.

3. Zu § 7 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen trägt der BUND mehrere Anregungen und Bedenken vor.

   Zunächst sei die 1:1-Regelung kritisch zu sehen. Die ökologische Leistung eines gefällten alten Baums für den Naturhaushalt und seine Bedeutung für den Naturschutz könne nicht einfach durch die Pflanzung eines jungen Baumes ersetzt werden. Fällungen von alten Bäumen sollten immer vermieden werden. Dies sei zunächst zu prüfen und Ersatzpflanzungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.

   Der Ersatz müsse sich dann am Alter des Baumes orientieren, so dass z.B. die Fällung eines alten Baumes durch die Pflanzung von fünf Bäumen zu ersetzen wäre. Die beabsichtigte Regelung des § 7 Abs. 3, die vorsieht, eine höhere Zahl festsetzen zu können, sei nicht geeignet, da es eine Sonderregelung und keine Standardregelung wäre.

   <u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

   Zunächst ist festzustellen, dass Ersatzpflanzungen selbstverständlich erst nach Prüfung und Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 in Betracht kommen. Dies gilt für alle Bäume, die dem Geltungsbereich unterliegen, gleichermaßen.

   Der Regelersatz im Verhältnis 1:1 in Zusammenhang mit der Möglichkeit, für ökologisch sehr wertvolle Bäume nach § 7 Abs. 3 höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmen zu können, genügt sowohl dem Erfordernis der aus der Rechtsprechung entwickelten, zwingend gebotenen Normenklarheit und dem dabei anzuwendenden Maß der Verhältnismäßigkeit, als auch der Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte. Sie fängt unseres Erachtens die Anregung des BUND in angemessener Weise ausreichend auf. Dabei lässt allein das Alter des Baumes nicht unbedingt objektive Rückschlüsse auf die ökologische Bedeutung eines Baumes zu. Ferner ist das Alter erst nach Fällung des Baumes zuverlässig und eindeutig bestimmbar, so dass eine solche Bestimmung nicht ausreichend wäre für die Notwendigkeit, Folgemaßnahmen einer Ausnahmeerteilung bereits bei der Antragstellung hinreichend ermitteln zu können.

   Eine zu starre Regelung, wonach der Behörde keinerlei Ermessen beim Maß des festzusetzenden Ersatzes zusteht und somit auch ökologische Bedeutung und Grundstücksverhältnisse unberücksichtigt blieben, wäre ebenso nicht zulässig. Die Abhängigkeit vom Stammumfang in Verbindung mit einer Ermessensentscheidung führt eher zu einer klar ermittelbaren Grenze, wann mit mehr als dem Regelersatz zu rechnen

ist. Sie lässt aber auch zu, dass es unter Berücksichtigung weiterer Gegebenheiten bei dem Regelersatz bleibt.

4. Der BUND regt an, § 7 Abs. 4 zu streichen. Würde die Pflicht zur Ersatzpflanzung für abgestorbene Gehölze entfallen, würde dies den Anreiz schaffen, mit gezielten Maßnahmen Bäume zum Absterben zu bringen.

   Stellungnahme der Verwaltung

   § 7 Abs. 4 stellt lediglich klar, was die Verwaltung aufgrund ergangener Rechtsprechung ohnehin entsprechend praktiziert. Ist der ökologische Schutzzweck des zuvor geschützten Landschaftsbestandteils auf natürliche Weise im Wesentlichen entfallen, kann sein Ersatz auch nicht mehr verlangt werden, da die hierfür zu ersetzende ökologische Funktion nicht mehr bestand. Gezielte Maßnahmen, Bäume zum Absterben zu bringen, stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

5. Der BUND regt außerdem an, alternativ die Höhe der Ersatzzahlungen an dem Alter der zur Entfernung genehmigten Bäume auszurichten. Diese dürfe sich nicht allein nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Pflege richten, sondern vielmehr nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Demnach wären für die Fällung eines alten Baumes deutlich höhere Beträge zu zahlen, so dass damit auch mehr junge Bäume gepflanzt werden könnten.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Da das Maß der Ersatzpflanzung, die nach § 7 Abs. 2 und ggf. 3 grundsätzlich vorzunehmen wäre, bereits den ökologischen Verlust berücksichtigt (s.o.), scheidet diese dann zusätzlich aus gleichem Grund entstehende Belastung aus.

6. Eine weitere Anregung des BUND ist, die derzeitige „Kann-Bestimmung“ des § 7 Abs. 6 in eine „Ist-Bestimmung“ umzuwandeln. Damit würde eindeutig geregelt, dass wenn keine Ersatzpflanzung möglich ist, eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Bliebe man bei der „Kann-Formulierung“, wären Kriterien festzusetzen, ab wann eine Ersatzzahlung zwingend ist und wann nicht. Erfolge dies nicht, entstünde der Eindruck der Willkürlichkeit der Entscheidungsfindung von Seiten der Verwaltung.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die Verwaltung ist der Anregung des BUND gefolgt: In der ausgelegten Fassung war vorgesehen, § 7 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, *kann* eine Ersatzzahlung festgelegt werden.“

   Die Anregung hat zu der in Anlage 1 und 2 dargestellten Fassung geführt. Denn es spricht nichts dagegen, bei der grundsätzlichen Verpflichtung keinen Ermessensspielraum zu geben. § 29 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG ermächtigt ausdrücklich, dem Verantwortlichen die Pflicht aufzuerlegen eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorzunehmen oder Ersatzgeld zu verlangen. Sollten Gründe bestehen, von einer Ersatzzahlung abzusehen, stünde noch der Weg in § 7 Abs. 8 offen, Ersatzpflichtige hiervon im Einzelfall zu befreien.

   Die Änderung ist nicht wesentlich und erwirkt kein neues Beteiligungsverfahren.

7. Letztlich regt der BUND an, die aus den Ersatzzahlungen eingehenden Mittel ausschließlich für städtische Baumpflanzungen und für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume zu verwenden. Die Verwendung für „sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen“ stünde nicht im Zusammenhang mit der Erhaltung und Sicherung des Baumbestands der Stadt Hannover und sollte daher aus § 7 Abs. 7 gestrichen werden.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die Verwendung der Mittel für Ersatzzahlungen ist gem. § 22 Abs. 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NAGBNatSchG vorzunehmen. Eine Beschränkung auf Gehölzpflanzungen und –Pflege geht daraus nicht hervor. Eine Selbstbeschränkung darauf hieße, auf die Durchführung anderer wichtiger und freiwilliger Aufgaben im Bereich des Naturschutzes ggf. verzichten zu müssen. Damit würden möglicherweise Chancen zur Verbesserung des Naturschutzes in der Stadt vertan.

Landeshauptstadt Hannover – Naturschutzbeauftragter Herr Gerd Wach

1. Herr Wach regt in seinem Schreiben vom 25.06.15 an, § 1 durch Spiegelstriche übersichtlicher zu gliedern und ihn außerdem auch textlich wie folgt zu verändern:

   „Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

   - als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
   - zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität für alle Stadtbewohner
   - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen für Tiere,

   sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen werden Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.“

   Dabei könnte der erste Punkt „Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ als wenig aussagekräftig auch wegfallen.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die vorgeschlagene gegliederte Darstellung wurde übernommen (s. Anlagen 1 und 2). Der Begriff Verbesserung des Kleinklimas wird wie in der alten Fassung beibehalten, jedoch nicht unter Wegfall sondern bei gleichzeitiger Erwähnung des Schutzzwecks Verbesserung der gesamtklimatischen Bedingungen. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der aktuellen und in Zukunft anhaltenden Diskussionen über die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel.

   Der Begriff „Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ ist wörtlich der übergeordneten Rechtsgrundlage § 29 BNatSchG entnommen und wird daher unverändert und im gleichen Zusammenhang beibehalten.

   Die Änderung ist nicht wesentlich und erwirkt kein neues Beteiligungsverfahren.

2. Herr Wach gibt zu bedenken, ob in § 2 Abs. 2 c) Haselnussbäume und –sträucher eindeutig zuzuordnen wären.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die mit Obst in Zusammenhang stehenden Ausnahmen betreffen lediglich Bäume. Sträucher, zu denen die Haselnuss grundsätzlich gehört, sind nicht ausgenommen. Die Baumhasel trägt zwar essbare Früchte, zählt aber ähnlich wie die Kastanie zu den normalen Laubbaumarten.

3. Herr Wach regt an, § 7 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „Bei Laubbäumen mit einem Stammumfang >250 cm ist ein ökologisches Gutachten zu erstellen, das die Stadtbildfunktion des Baumes beschreibt, seine ökologische Wirkung herausstellt und Maßnahmen benennt, welche notwendig wären, seinen Verlust auszugleichen."

   Der Zusatz bei besonders mächtigen Bäumen solle deren außerordentliche Funktionen nach § 1 herausstellen und Eigentümer sensibilisieren, den Verlust richtig einzuordnen.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung ist zweifelhaft; insoweit wird auf die Ausführungen zur Anregung 2 des BUND verwiesen. Ferner gibt die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung ausreichende Möglichkeiten, im Wege des Ermessens das erforderliche und angemessene Maß festzusetzen.

4. Herr Wach regt an, § 7 Abs. 4 zu streichen, da mit dem Einfügen des Absatzes nur Überlegungen angeregt würden, die sich für die Erhaltung der Bäume kontraproduktiv darstellen könnten.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren eindeutig eine Pflicht zur Ersatzpflanzung bei abgestorbenen Gehölzen verneint. Die Verwaltung folgt hier dem Erfordernis der Normenklarheit. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anregung 4. des BUND verweisen.

5. Herr Wach regt an, § 7 Abs. 5 um den Satz „Fehlgeschlagene Anwachsversuche sind der Behörde zu melden." zu ergänzen.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Dies würde zu einer Überregulierung führen, die auch von der Verwaltung mangels Kapazitäten nicht zu bearbeiten wäre.

Landeshauptstadt Hannover – Naturschutzbeauftragter Herr Guido Madsack

Herr Madsack regt in seinem Schreiben vom 20.07.15 an, § 2 Abs. 2 c) wie folgt zu ändern: „Ausgenommen sind: alle Obstbäume im Erwerbsgartenbau mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien sowie Obstbäumen entlang von Straßen und Wegen, die

den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.“
Der mehrdeutige Begriff "Ertragszwecke" sollte durch die auch in Baumschutzsatzungen anderer Kommunen verwendete Bestimmung "Erwerbsgartenbau" konkretisiert werden. Auf diese Weise würden die für das Ortsbild und die städtische Artenvielfalt besonders wertvollen alten hochstämmigen Kulturobstbäume - die nicht (mehr) wirtschaftlichen Zwecken dienen - weiterhin unter den Schutz der Satzung fallen. Die geplante Neufassung würde dagegen zu einer Minderung der Schutzwirkung führen, da eine Fällung sämtlicher Kulturobstsorten unabhängig von ihrer Nutzung möglich wäre. Im städtischen Bereich ist zudem die Bedeutung der verbliebenen alten Kulturobstbäume für das Ortsbild und die Artenvielfalt zumindest nicht geringer als die der - in früheren Zeiten i.d.R. seltener verwendeten - Wildobstbäume. Durch die Freistellung des Erwerbsgartenbaus wird den wirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Da diese Anregung bereits identisch vom BUND vorgetragen wurde, wird auf die dazu verfasste Stellungnahme verwiesen (s.o. Stellungnahme der Verwaltung zur Anregung 1. des BUND).

enercity Netzgesellschaft mbH (enercityNetz)

1. Die enercityNetz regt in ihrem Schreiben vom 29.06.15 an, die Definition des Wurzelbereichs in § 3 Abs. 2 Satz 2 in der geplanten Form nicht neu zu fassen, sondern aus der bisherigen Fassung unverändert zu übernehmen. Die geplante Erweiterung, insbesondere bei Säulenformen um 5 m im Radius würde den Trassenraum erheblich einschränken. Ein Trassenplan wurde zur Veranschaulichung beigefügt.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Die Verwaltung folgt dieser Anregung. Ursprünglich war vorgesehen, § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone, plus 1,50 Meter, bei Säulenformen plus 5,00 Meter (im Radius), bei Sträuchern und Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche.“

   Unter den vorgetragenen Gesichtspunkten wird auf die zunächst geplante Aufnahme von vergrößerten Radien als grundsätzlicher Wurzelbereich, in dem die aufgeführten Verbote generell gelten, auch zukünftig verzichtet. Im Einzelfall kann die Verwaltung Maßnahmen zum Baumschutz in solchen Wurzelbereichen treffen oder anordnen.

   Da die alte Fassung beibehalten wird und sich daher keine Änderung ergeben wird, die Neufassung diesbezüglich keine weiteren Einschränkungen erhalten wird, ist auch kein neues Beteiligungserfahren durchzuführen.

2. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3 a) gibt enercityNetz zu bedenken, dass Ausnahmen zugelassen sein müssen, da sich Starkäste teilweise im Arbeitsraum der Baumaschinen befinden und ein Maschineneinsatz nicht mehr wirtschaftlich möglich wäre.

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Bei der Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 3 a) handelt es sich lediglich um eine textliche Klarstellung eines bereits auch bislang bestehenden Verbotstatbestandes, für den die entsprechenden Ausnahmen gem. § 5 beantragt werden können, soweit für enercityNetz keine Freistellung nach § 4 d) vorliegt.

3. Zu § 6 Abs. 4 geht enercityNetz davon aus, dass für Maßnahmen, die über EBauKo (elektronische Baukoordinierung des FB Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover) koordiniert wurden, diese Regelung keine Relevanz hätte und ihnen als Konzessionsnehmer keine Kosten entstünden.

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Auch diese Regelung beinhaltet lediglich eine Klarstellung zu der grundsätzlichen Gebührenpflicht gem. der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover. Höhe, aber auch Gebührenbefreiungen richten sich wie bisher nach den darin geltenden Bestimmungen.

4. Zu § 7 Abs. 5 geht enercityNetz davon aus, dass der/die Grundstückseigentümer/in für die dauerhafte Unterhaltung der Ersatzpflanzung zuständig ist.

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Dies trifft zu.

5. enercityNetz weist darauf hin aus § 4 des BNatSchG ginge hervor, dass die Versorgung in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung Vorrang hat. Die Berücksichtigung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege würde bedeuten, dass im konkreten Fall eine Abstimmung zu erfolgen hätte.

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Auch dies ist so korrekt. Lediglich Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Wahrung der Versorgung dienen, unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.

Landeshauptstadt Hannover - Bereich Ordnungswidrigkeiten (OE 32.4)

1. OE 32.4 regt an, § 2 Abs. 1 b) so zu formulieren, dass ein Rückbezug auf Buchstabe a) entbehrlich sei. Ggf. ließe sich der Text von § 2 b) noch in § 2 a) integrieren.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Eine Absatz-Trennung zur klaren Unterscheidung zu den Baumarten, bei denen andere Stammumfänge gelten, wird für sinnvoll und zweckmäßig erachtet.

2. Ferner wird angeregt, eine Umstellung der Einleitung in § 10 Abs. 1 (neu) mit: „Nach §§…. handelt ordnungswidrig, wer….“. zu formulieren.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Es handelt sich lediglich um einen anderen Satzbau. Die Formulierung wird nicht geändert.

3. Vorsorglich regt OE 32.4 außerdem an, in § 10 Abs. 1 a) die allgemeine Bezugnahme auf „eine nach § 3 verbotene Handlung“ auch inhaltlich – vergleichbar der alten Formulierung – zu konkretisieren.

   Stellungnahme der Verwaltung

   Ursprünglich war vorgesehen, § 10 Abs. 1a) wie folgt zu fassen: wer „eine nach § 3 verbotene Handlung ohne erforderliche Erlaubnis (§ 5) begeht oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,“

   Aufgrund der Anregung wurde § 10 Abs. 1 a) nun wie in Anlagen 1 und 2 dargestellt fast wortgleich zur ursprünglichen Fassung verfasst.

   Die Änderung ist nicht wesentlich und erwirkt kein neues Beteiligungsverfahren.

Landeshauptstadt Hannover – FB 46 (Herrenhäuser Gärten)

FB 46 regt in seiner E-Mail vom 22.06.15 an, Bäume und Sträucher in denkmalgeschützten Grünanlagen insoweit aus der Satzung herauszunehmen, dass deren Entfernung oder Veränderung keiner Ausnahme bedarf, wenn dies im Rahmen der Pflege und Entwicklung der Grünanlage erforderlich oder gem. § 6 Nds. Denkmalschutzgesetzes verpflichtend ist.

Zur fachgerechten Pflege gehöre u.a. auch das Fällen von Bäumen, wenn sie im Rahmen eines Denkmalpflegekonzeptes nicht an der originalen Stelle stehen, eine andere Baumart gepflanzt wurde oder wichtige Sichtachsen versperren. Das nicht arttypische Schneiden von Bäumen als Kunstform sei Charakteristikum von vielen historischen Parks und Plätzen.

Analog zum Waldgesetz müsste das Denkmalschutzgesetz mit seinen geschützten Anlagen von der Baumschutzsatzung ausgenommen werden. Zudem kann es in einer denkmalgeschützten Anlage keine Ersatzpflanzungen über das Nachpflanzen eines Baumes an gleicher Stelle mit der gleichen Art/Sorte hinaus geben, da das dem Denkmalschutz widersprechen würde.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 4 b stellt Maßnahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen bereits frei, so dass die explizite Erwähnung von Gehölzen in öffentlichen denkmalgeschützten Grünanlagen - sei es als Ausnahme vom Geltungsbereich oder als Ergänzung der Freistellungen - nicht erforderlich ist.

Für Bäume auf privaten, nicht öffentlichen denkmalgeschützten Flächen ist der Ausnahmevorbehalt zur Prüfung gem. § 5 zumutbar. Obgleich § 5 Abs. 1 a einen Anspruch auf Ausnahme grundsätzlich vorsieht, sind Situationen denkbar und auch schon vorgekommen, bei denen der Anspruch verneint wurde.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Pflanzenschutzamt – regt in ihrem Schreiben vom 29.06.15 an, § 4 – Freistellungen um pflanzengesundheitliche Maßnahmen aufgrund eines Befalls mit Quarantäneschadorganismen und ggf. aufgrund eines begründeten Befallsverdachts oder einer begründeten Befallsgefährdung zu ergänzen.

Begründet wird dies nach den dafür einschlägigen Rechtsnormen, der §§ 2, 3 und 13 a der Pflanzenbeschauverordnung, wonach die in den Anhängen I A und II A der Europäischen Richtlinie 100/29/EG geregelten Schadstofforganismen (Quarantäneschadorganismen)

weder in die Europäische Union eingeschleppt noch innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU verbreitet werden dürfen. Im Falle eines Befalls müssten daher gem. §§ 6 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes geeignete pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ggf. Fällung oder Rückschnitt befallener Bäume, Hecken oder Sträucher) angeordnet werden, um seine Etablierung und weitere Verbreitung zu verhindern. Darüber hinaus gäbe es EU-Durchführungsbeschlüsse, in denen Notmaßnahmen gegen bestimmte Quarantäneschadorganismen (z.B. Asiatischer Laubholzbockkäfer, Citrusbockkäfer, Kiefernholznematode) verabschiedet wurden. In diesen Entscheidungen seien oftmals umfangreiche Bekämpfungs- und Ausrottungsmaßnahmen vorgeschrieben, wenn ein Befall mit einem entsprechenden Quarantäneschadorganismus festgestellt wird. Als Beispiel wurde der EU-Durchführungsbeschluss 2015/893 aufgeführt, wonach im Falle eines Befalls mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer Fällungen von befallenen sowie befallsverdächtigen Pflanzen und darüber hinaus Fällungen von befallsgefährdeten Wirtspflanzen innerhalb eines Radius von 100m um eine befallene Pflanze zwecks zuverlässiger Ausrottung des Befalls vorgeschrieben wären.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine solche Regelung im Wege einer Freistellung, derartige Maßnahmen generell jedermann zu erlauben, würde das hohe Risiko bergen, dass auch der Befall von Gehölzen mit anderen, nicht in diese Kategorie fallenden ungefährlichen Schäd- oder Lästlingen zu nicht kontrollierbaren Gehölzentfernungen führen könnte. So erreichen uns regelmäßig Anträge auf Gehölzentfernung z.B. lediglich wegen des Befalls von Kastanien mit der Miniermotte oder von Birken mit der Birkenstinkwanze.

Zur Abwehr willkürlicher Vorsorgefällungen geschützter Bäume soll die Baumschutzsatzung auch in solchen Fällen dienen. Ein entsprechendes Antragsverfahren zur Prüfung der Sachlage hält die Verwaltung daher für geboten. Sofern oben beschriebene Maßnahmen einmal notwendig sein sollten und von der zuständigen Behörde gem. der genannten Rechtsgrundlagen angeordnet würden, würde dies zu einem Anspruch auf Ausnahme nach § 5 Abs. 1 a führen.

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord (DB AG)

Die DB AG gibt in ihrem Schreiben vom 14.07.15 zu bedenken, dass im ausgewiesenen Gebiet deren planfestgestellten Eisenbahnanlagen verlaufen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die sich auch auf die Natur auswirken können.

Bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte wäre nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen. Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG sei auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürften wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. So wäre darauf zu achten, dass Sicherheitsabstände zu Hochspannungs- und Oberleitungen eingehalten werden, um bei höherem bzw. ausladendem Baumwuchs und bei Windeinwirkung einen Überschlag zu vermeiden. Gleiches gelte für eine ungehinderte Sicht auf Signale und die Freihaltung des Lichtraumprofils der Strecken für die verkehrenden Züge. Als nachteilige Wirkung käme weiterhin „Laub- und Nadelstreu“ in Frage. In entsprechenden Fällen müssten daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Grundsätzlich sei von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssten den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Mindestabstand von 8 m Abstand zu den Gleisanlagen sei einzuhalten, entsprechende Neuanpflanzungen in direkter Bahnnähe seien von vornherein auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung

Soweit Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gleiskörper / des Eisenbahnbetriebs betroffen sind, gilt weiterhin der lediglich redaktionell aktualisierte Verweis in § 2 b auf die entsprechende Regelung des BNatSchG.

Im Gegensatz zur Auffassung der DB AG gilt jedoch der aus der Rechtsprechung abgeleitete Abstand von 2,50 m von der Gleismitte als äußere Grenze für eine grundsätzlich von naturschutzrechtlichen Vorschriften auszunehmenden Fläche zur generellen Wahrung der Funktionsfähigkeit i.S.d. § 4 BNatSchG. Eine prinzipielle Freistellung von den Erfordernissen des Naturschutzes oder gar Anwendungssperre bestimmter Schutzvorschriften mit Genehmigungsvorbehalt geht mit der Vorschrift des § 4 BNatSchG nicht einher (Landmann/Rohmer, UmweltR/Gellermann BNatSchG § 4 Rn. 4-5). Die Belange des Naturschutzes müssen nur insoweit zurückstehen, wie es zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Funktion erforderlich ist (Schlacke, Kommentar zu § 4 BNatSchG Rd-Nr. 1, 24ff). Generell gelten also sämtliche naturschutzrechtlichen Verfahrens- und Mitwirkungserfordernisse hinsichtlich Genehmigungsvorbehalte etc. uneingeschränkt (Fischer-Hüftle, Kommentar zu § 4 BNatSchG, Rd.-Nr. 18 und Schlacke aaO, Rd. Nr. 25), falls in diesen nicht entsprechende generelle Ausnahmen formuliert sind. Dies bedeutet, dass zunächst davon ausgegangen werden kann, dass Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch geschützte Gehölze im Abstand von 2,50 m des Gleisbereich gemäß § 2 Abs. 2 b) vom Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ausgenommen sind. Außerhalb dieses Bereichs gilt die Baumschutzsatzung uneingeschränkt und damit auch der Genehmigungsvorbehalt (bestätigt durch Nds. MU durch Schreiben vom 04.03.2008 unter Bezug auf Urteil vom OVG NRW vom 08.06.05, Az. 8 A 262/05).

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geht in ihrer Eingabe vom 18.06.15 (Eingang) davon aus, dass auch weiterhin mit entsprechenden Freistellungen, Befreiungen und Zustimmungen, die ordnungsgemäße Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen mit ihren Nebenanlagen sowie die notwendigen Straßenerweiterungen sowie Straßenneubaumaßnahmen gewährleistet bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei den genannten Fällen hat sich keine Änderung zu den bisherigen Regelungen ergeben.

Soweit Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen mit ihren Nebenanlagen betroffen sind, gilt weiterhin der lediglich redaktionell aktualisierte Verweis in § 2 Abs. 2 b) auf die entsprechende Regelung des BNatSchG.

Sind bei notwendigen Baumaßnahmen im Geltungsbereich der Satzung stehende Gehölze betroffen, gelten wie bisher je nach Situation entweder der unveränderte § 5 Abs. 1 b oder das ggf. übergeordnete Bau- oder Bauplanungsrecht.

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Die üstra stellt in ihrem Schreiben vom 01.07.15 die Notwendigkeit der Freihaltung des Gleisbereichs und der Linienfahrwege fest und geht auch weiterhin von der dafür notwendigen uneingeschränkten Möglichkeit entsprechender Pflegemaßnahmen aus.

Stellungnahme der Verwaltung

Auch dieses bleibt gem. § 2 Abs. 2 b) unverändert.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom gibt in ihrem Schreiben vom 30.06.15 zu bedenken bzw. wendet ein, dass Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt wären. Diese Vorbehalte stünden, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom wäre demnach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gelte auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Weder die alte noch die beabsichtigte neue Fassung der Baumschutzsatzung enthält Aussagen zur Benutzung von Verkehrswegen, egal in welchem Zusammenhang in ihrem Geltungsbereich, also der gesamten Landeshauptstadt Hannover. Schließlich ist festzustellen, dass sich diesbezüglich keinerlei Veränderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben werden.

Weitere Eingaben

Außerdem gingen noch Reaktionen von folgenden Behörden und Institutionen ein, die jedoch lediglich feststellten, entweder in ihren Belangen nicht berührt zu werden oder keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen:

- Avacon AG
- Stadtentwässerung (OE 68)
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
- Deutsche Flugsicherung
- Fachbereich Tiefbau (OE 66)
- Handwerkskammer Hannover

Die Bauverwaltung der Region Hannover bat um Fristverlängerung, die ihr jedoch nicht gewährt wurde.

Private Anregungen und Bedenken gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht ein.